

# Der bewährte Idealverein als e. V. nach § 21 BGB bleibt erhalten!



Der Bundesgerichtshof hat nun abschließend und in aller gebotenen Deutlichkeit die vereinsrechtlich hochumstrittene Kernfrage geklärt, ob man auch weiterhin die bewährte Gesellschaftsform des e. V. uneingeschränkt für seine Ziele nach den Satzungsvorgaben nutzen darf.

Höchstinstanzlich hat der BGH nun in seiner aktuellen und soeben bekannt gegebenen Entscheidung klargestellt, dass es einem Verein nicht verwehrt ist, auch wirtschaftliche Zwecke mit zu verfolgen, die dem Hauptzweck nach Satzung dienen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht relevant. Aber anders als die Vorinstanzen, u. a. das Kammergericht Berlin, kommt beim Antrag auf Eintragung in das [Vereinsregister](#) der Anerkennung als gemeinnütziger Verein vom [Finanzamt](#) entscheidende Bedeutung zu. Denn diese Anerkennung indiziert bereits, dass bei einem gemeinnützigen Verein nach §§ 51 ff AO im Hauptzweck nach seiner [Satzung](#) dieser gerade nicht als wirtschaftlicher Verein ausgerichtet ist.

Zumal ein gemeinnütziger Verein im Gegensatz zu anderen bekannten Gesellschaftsformen, wie die GmbH, AG etc., eben nicht auf einen Geschäftsgewinn und wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen abzielt.

Die [Vereinsregister](#) sind daher zur Eintragung verpflichtet, auch eine etwaige Amtslöschung von bereits eingetragenen Vereinen als e. V. wäre nicht statthaft.

**Fundstelle:** Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 16.05.2017, II ZB 7/16., Pressemitteilung Nr. 77/2017

**Anmerkung:** Eine sehr erfreuliche und richtungsweisende, aktuelle Grundsatzentscheidung des BGH.

Damit darf ein Verein als e. V. auch weiterhin seine ideellen Zwecke nach der [Satzung](#) sogar unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Zwecken verwirklichen.

Entschieden wurde über die Eintragungsfähigkeit eines e. V. zum Betrieb sogar von mehreren Kindertagesstätten.

Wobei kurz zuvor das OLG Hamm beim Betrieb einer Kita als Naturkindergarten den Hauptzweck der pädagogischen/betreuerischen Zweckverfolgung ebenfalls gerade anerkannt hatte und das [Vereinsregister](#) wegen der betreuerischen Zielsetzung zur Eintragung in das dortige [Vereinsregister](#) verurteilte (OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.2017, 27 W24/17).

Damit hat der BGH sich der auch hier vertretenen Beurteilung angeschlossen, dass unbedingt das geltende Gemeinnützigkeitsrecht und das Vereinsrecht in Grundaussagen inhaltlich miteinander für die Anwendung in der Vereinspraxis abgestimmt sein müssen. Somit auch künftig, wie über Jahrzehnte hinweg, die von einem [Finanzamt](#) nach vorgelegter [Satzung](#) und überprüfter Vereinsgeschäftsleitung getroffenen Feststellungen mit der Anerkennung als gemeinnütziger e. V. nun auch von den Vereinsregistern als wirtschaftlicher Nebenzweck beim [Idealverein](#) so zu akzeptieren ist.

Die erfolgte Ablehnung der Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsstatus dürfte damit vom Tisch sein.

Somit werden auch weiterhin z. B. die wirtschaftlich ausgerichteten Aktivitäten über einen gemeinnützigen Förderverein in der üblichen Rechtsform als Idealverein/e. V. mit seiner Mittelbeschaffungsabsicht als Haupt-Satzungszweck uneingeschränkt anerkannt.

### **Tipp:**

Bei Vereinsneugründungen stets vor Beschlussfassung sowohl beim [Finanzamt](#) als auch dem örtlich zuständigen [Vereinsregister](#) beim Amtsgericht zur Sicherheit eine Vorprüfung vor Anmeldung der Gründung durchführen lassen! Um im Vorfeld zu vermeiden, dass bei etwaigen Satzungsbeanstandungen der Behörden eine neue Gründungs- oder [Mitgliederversammlung](#) notwendig wird.

Empfehlenswert ist zudem ein protokollierter sog. Reservebeschluss nach Beschlussfassung zur Satzungsänderung/Neufassung, dass der amtierende vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt ist, bei etwaigen Beanstandungen durch das FA/[Vereinsregister](#) die notwendigen Änderungen selbst dann herbeiführen zu können.